



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	2
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2017/2018 .....	3
Festlegung einer Zone um den Bienenstand Jaklhof 1, 8047 Kainbach, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen .....	4
Festlegung einer Zone um den Bienenstand Zösenberg 43, 8045 Weinitzen, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen .....	7
Voranschlag 2017 und 2018 .....	10
02.14.0 Bebauungsplan Merangasse – Leonhardgürtel – Morellenfeldgasse, Entwurf .....	11
05.29.0 Bebauungsplan Lagergasse – Rosenkranzgasse – Grieskai – Zweiglasse, Entwurf .....	12
07.22.0 Bebauungsplan Kloiberweg, Entwurf .....	13
14.20.0 Bebauungsplan Vinzenzgasse – Eisengasse, Entwurf.....	14
16.23.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Seiersbergstraße, Entwurf .....	15
Trassenverordnung betreffend die straßenbautechnische Umgestaltung der Algersdorfer Straße im Bereich von der Georgigasse bis zur Lerchengasse .....	16
Trassenverordnung betreffend den Ausbau der Erschließungsstraße West von der Liebenauer Hauptstraße zur Park-&-Ride-Anlage und zum Industrie- und Gewerbegebiet in Thondorf.....	17
Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstabzeichen .....	18
Impressum .....	20

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2-70372/2017/0002

### Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang September 2017 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.08.2017 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1 - 010716/2017

### **Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2017/2018**

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2016/2017 erzielte Pachtzins wird gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBL. Nr. 23/1986 idF LGBL. Nr. 38/2017 unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke an die Grundbesitzer aufgeteilt.

Bei der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sollen die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Pachtzins beim Magistrat Graz beheben können, wobei sie ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen haben.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. steht es jedem Grundbesitzer im jeweiligen Jagdgebiet frei, gegen diesen Aufteilungsmodus innerhalb von vier Wochen beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Einwendungen schriftlich einzubringen oder bei diesem Amt im Amtshaus, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 302, an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr zu Protokoll zu geben.

Die genauen Zeiten, in denen diese Anteile behoben werden können, werden nach Vorliegen des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses noch gesondert kundgemacht.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A7Vet.-030080/2017/0004

**Einvernehmliche Festlegung einer Zone um den Bienenstand Jaklhof 1, 8047 Kainbach, infolge des**

### **Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen**

**durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung ( BHGU-41173/2017-5) und der Stadt Graz**

Aufgrund der Bestimmung des § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988, BGBl. Nr. 290/1988, idF BGBl. I Nr. 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz) wird einvernehmlich mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung verordnet:

#### **§1**

Diese Verordnung gilt nur für jenen Bereich der verordneten Zone, der in der Stadt Graz gelegen ist.

#### **§2**

Da die Bösartige Faulbrut der Honigbienen aufgetreten ist, wird um den Bienenstandort 8047 Kainbach, Jaklhof 1, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

#### **§3**

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Stadt Graz in diese Zone eingebracht werden.

#### **§4**

Alle Besitzer müssen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz melden.

#### **§5**

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 € zu bestrafen.

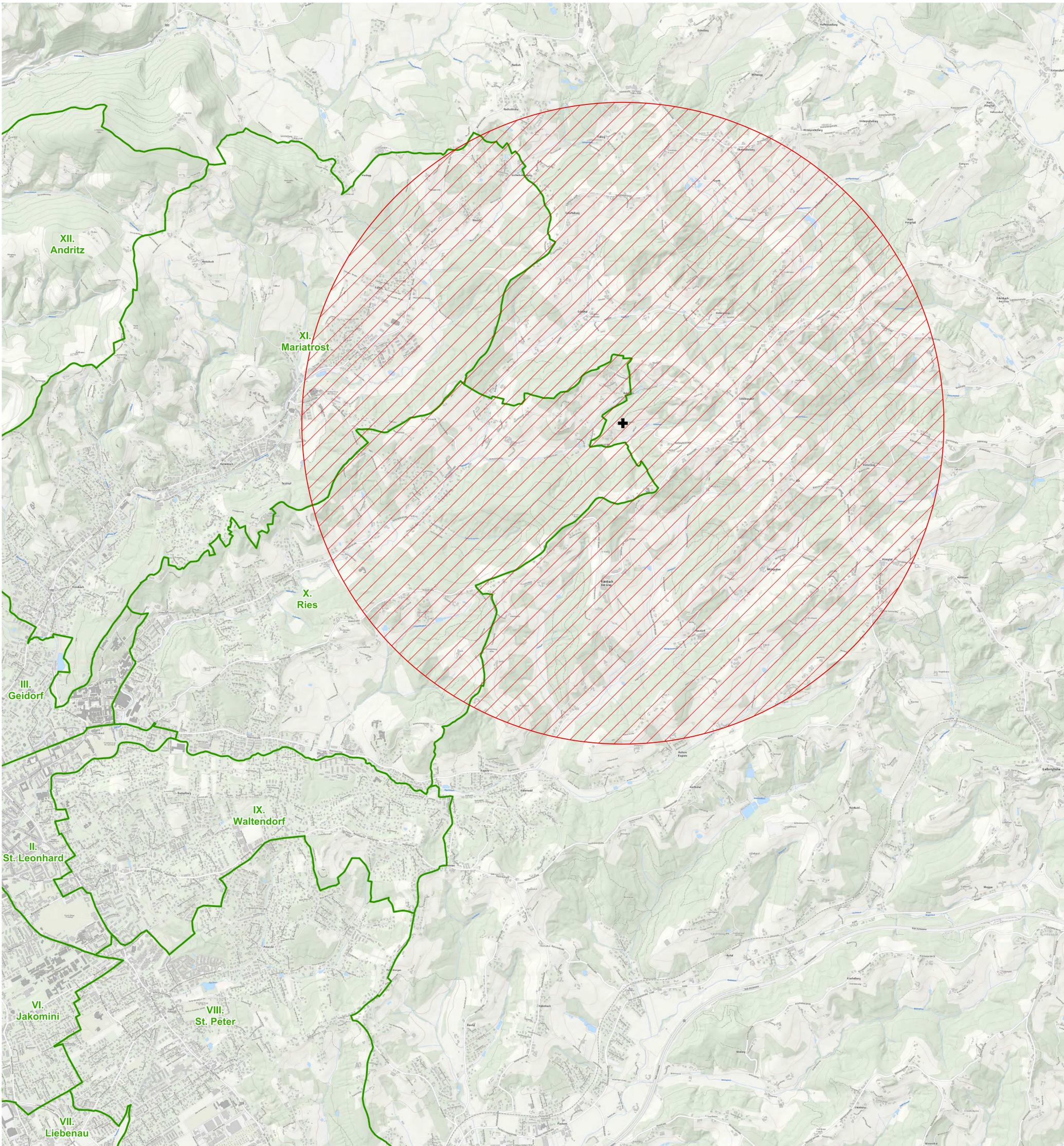
## §6

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an die Amtstafel (20.06.2017) in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

# Stadtkarte Graz - Bienenseuche 2017



## Legende:

- + Seuchenausbruch
- ▨ Puffer 3km (Jaklhof 1, 8047 Kainbach)
- ▭ Bezirksgrenzen

0 500 1.000 2.000  
Meter



GZ: 034156-2107  
DI B.Rieder | Graz, am 14.06.2017

**GRAZ**  
STADTVERMESSUNG

## VERORDNUNG

GZ.: A7Vet.-030091/2017/0003

**Einvernehmliche Festlegung einer Zone um den Bienenstand Zösenberg 43, 8045 Weinitzen, infolge des**

**Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen**

**durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung ( BHGU-41173/2017-5) und der Stadt Graz**

Aufgrund der Bestimmung des § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988, BGBl. Nr. 290/1988, idF BGBl. I Nr. 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz) wird einvernehmlich mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung verordnet:

### §1

Diese Verordnung gilt nur für jenen Bereich der verordneten Zone, der in der Stadt Graz gelegen ist.

### §2

Da die Bösartige Faulbrut der Honigbienen aufgetreten ist, wird um den Bienenstandort 8045 Weinitzen, Zösenberg 43, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

### §3

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Stadt Graz in diese Zone eingebracht werden.

### §4

Alle Besitzer müssen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz melden.

### §5

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 € zu bestrafen.

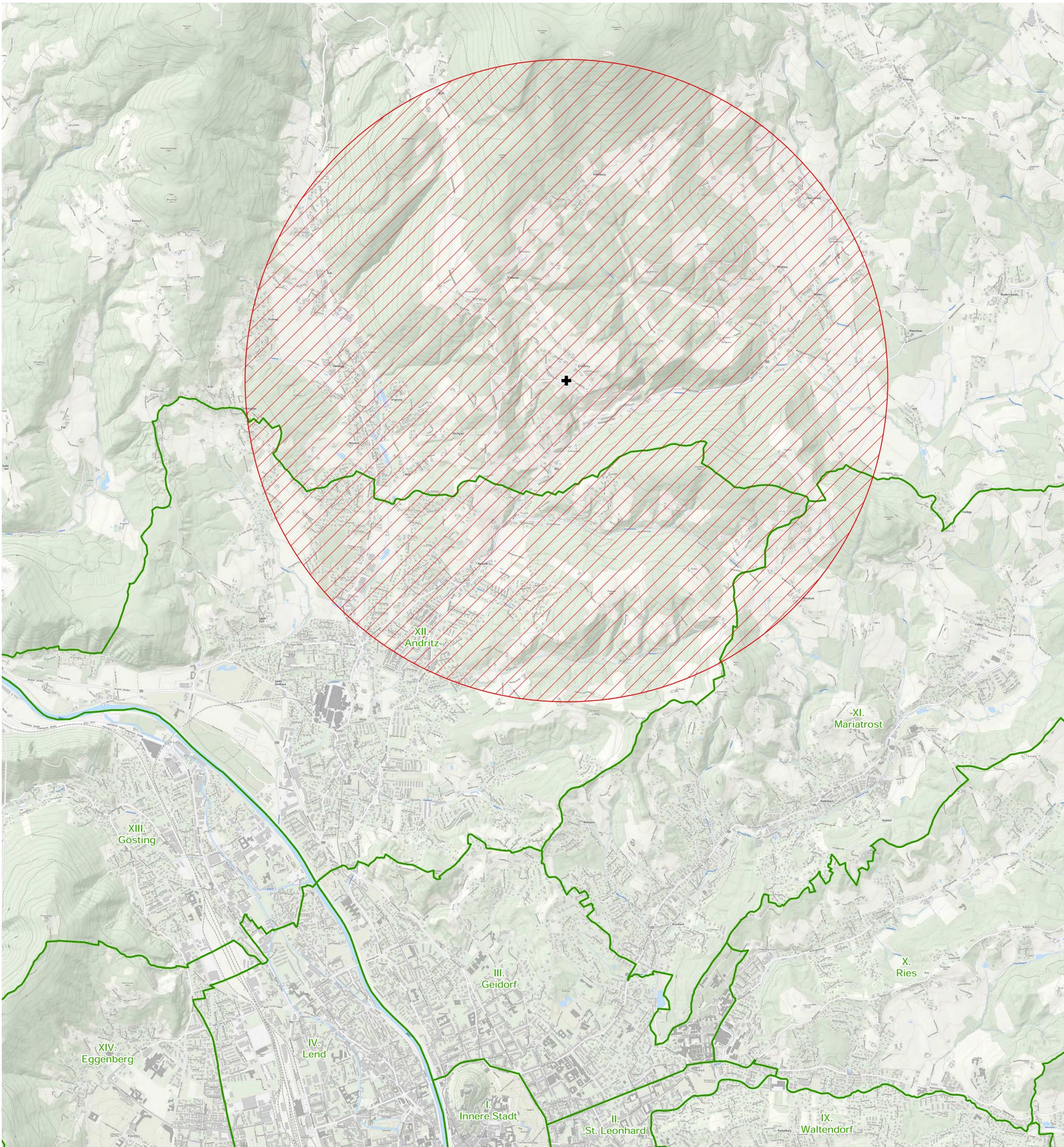
## §6

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an die Amtstafel (20.06.2017) in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

# Stadtkarte Graz - Bienenseuche 2017



## Legende:

- ✚ Seuchenausbruch
-  Puffer 3km (Zösenberg 43, 8045 Weinitzen)
-  Bezirksgrenzen

0 500 1.000 2.000  
Meter



GZ: 034156-2107  
DI B.Rieder | Graz, am 14.06.2017

**GRAZ**  
STADTVERMESSUNG

## KUNDMACHUNG

*gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz  
(LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 45/2016)*

GZ.. A8-028895/2017/0004, A8-068209/2016/0008

### **Voranschlag 2017, Voranschlag 2018**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2017 die Voranschläge 2017 bzw. 2018 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt zu erheben:

#### **Grundsteuer:**

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

#### **Gewerbsteuer für Resteingänge:**

Hebesatz 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-044288/2016

### **02.14.0. Bebauungsplan „Merangasse – Leonhardgürtel – Morellenfeldgasse“ II .Bez., KG St. Leonhard**

Der Entwurf des 02.14.0 Bebauungsplanes „Merangasse – Leonhardgürtel – Morellenfeldgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 13.07.2017 bis Donnerstag, dem 05.10.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-052624/2016/0001

### **05.29.0 Bebauungsplan**

**„Lagergasse – Rosenkranzgasse – Grieskai – Zweiglasse“**

V. Bez., KG 63105 Gries

Der Entwurf des 05.29.0 Bebauungsplanes „Lagergasse – Rosenkranzgasse – Grieskai - Zweiglasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 13.07.2017 bis Donnerstag, dem 05.10.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-125872/2015

### **07.22.0 Bebauungsplan Kloiberweg**

VII. Bez., KG Neudorf

Der Entwurf des 07.22.0 Bebauungsplanes „Kloiberweg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 13.07.2017 bis Donnerstag, dem 05.10.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-014727/2017

### **14.20.0 Bebauungsplan „Vinzenzgasse – Eisengasse“ XIV. Bez., KG Algersdorf**

Der Entwurf des 14.20.0 Bebauungsplanes „Vinzenzgasse – Eisengasse“  
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 13.07.2017 bis Donnerstag, dem 05.10.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im  
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der  
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten  
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im  
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden  
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,  
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu  
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine  
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem  
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-008948/2017/0001

### **16.23.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Seiersbergstraße“ XVI. Bez., KG Straßgang**

Der Entwurf des 16.23.0 Bebauungsplanes „Kärntner Straße - Seiersbergstraße“  
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 13.07.2017 bis Donnerstag, dem 5.10.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im  
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der  
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten  
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im  
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden  
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,  
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu  
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine  
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem  
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-046878/2016/0006

Graz, am 23.6.2017

### **Trassenverordnung betreffend die straßenbautechnische Umgestaltung der Algersdorfer Straße im Bereich von der Georgigasse bis zur Lerchengasse**

Verordnung über die Trassierung der straßenbautechnischen Umgestaltung der Algersdorfer Straße im Bereich von der Georgigasse bis zur Lerchengasse gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Die Algersdorfer Straße wird im Bereich von der Georgigasse bis zur Lerchengasse verbreitert und umgestaltet. Die bestehende Fahrbahnbreite der Algersdorfer Straße wird im gesamten Planungsbereich auf einheitlich 6,5 m reguliert.

Der südliche Planungsabschnitt von der Liliengasse bis zur Georgigasse umfasst eine Länge von 110 m und es erfolgt eine Verbreiterung der Algersdorfer Straße nach Westen hin. Diese Straßenraumverbreiterung beinhaltet einen 3 m breiten Grünstreifen, welcher durch zwei Parkbuchten und einen 4,1 m breiten Geh- und Radweg unterbrochen wird. Die beiden 3 m tiefen Parkbuchten haben eine Länge von 18 m bzw. 24 m und dienen als "Elternhaltestelle".

Im nördlichen Abschnitt von der Liliengasse bis zur Lerchengasse werden beide Straßenseiten umgestaltet, ohne dass es zu einer Verbreiterung des Straßenraums kommt. Der Geh- und Radweg wird auf der Westseite von Süden kommend mit einer Breite von 4 m weitergeführt und endet auf Höhe der Lilienstraße.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan "Lageplan" im Maßstab 1:200, GZ: 9583, Einlagenummer 3b, des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann vom 17.06.2016, der Projektmappe "Einreichprojekt 2016, Bildungscampus Algersdorf, Verkehrsmaßnahmen im Umfeld von Georgigasse bis zur Lerchengasse", vom 17.06.2016, GZ: 9583, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ: A 17-RAG-008452/2017/0008

Graz, am 09.06.2017

### **Trassenverordnung betreffend den Ausbau der Erschließungsstraße West von der Liebenauer Hauptstraße zur Park-&-Ride-Anlage und zum Industrie- und Gewerbegebiet in Thondorf**

Verordnung über die Trassierung des Ausbaus der Erschließungsstraße West von der Liebenauer Hauptstraße zur Park-&-Ride-Anlage und zum Industrie- und Gewerbegebiet in Thondorf gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Die bereits bestehende Erschließungsstraße auf dem Grundstück Nr. 108/2, KG 63123 Graz Stadt-Thondorf, die auf Höhe des Straßenkilometers 6,159 der B 73 Liebenauer Hauptstraße in diese einmündet, wird in Richtung Westen auf einer Länge von ca. 200 m ausgebaut und verbreitert. Der Anschlussbereich zur B 73 Liebenauer Hauptstraße im Osten des Projekts wird zu diesem Zweck adaptiert und aufgeweitet. Im Westen schließt das Projekt mittels eines Kreisverkehrs an den Bestand an, der auch der zukünftigen weiteren verkehrlichen Erschließung des Areals dient. Die bestehende Fahrbahn wird um einen Fahrstreifen verbreitert. Weiters erfolgt eine Straßenraumverbreiterung durch einen zusätzlichen Fahrstreifen vor der Kreuzung mit der B 73 Liebenauer Hauptstraße. An den nördlichen Fahrbahnrand schließt begleitend ein 4 m breiter Geh-Radweg an.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan der IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH vom 03.11.2016, Plannummer 16036-G-VO\_00 im Maßstab 1:250, der Projektmappe "Ldstr. B 73 Kirchbacherstraße, Abschnitt: Liebenauer Hauptstraße, Erschließungsstraße West bei B 73-km 6,159, Einreichprojekt 2016" vom 03.11.2016, Archivnummer 16036, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-002284/2017/0007

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Sieglinde Becker ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G980 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-002284/2017/0006

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Wolfgang Schleinzer ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G906 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

